

Thema:

Anlagen- und Einzahlungskonten

Fragestellung:

Bezüglich der Zuordnung der Finanzkonten im Bereich der Anlagenbuchhaltung stellen sich folgende Fragen:

Wir sehen folgende Zuweisungen der Finanzkonten:

- Auszahlung bei Kauf eines Anlagengutes: Konto 7851 ff.
- Anlage wird durch Zuwendungen finanziert und steht somit in den Sonderposten: Konto 231 und 232
- Einzahlungen auf die Sonderposten: Konto 681 ff. und 682 ff.
- Verkauf der Anlage mit Gewinn (Ertragskonto 461 ff.): Konto 661 ff.
(bezieht sich nur auf den Ertrag und dessen Einzahlung)

Im Kontenrahmenplan gibt es noch die Einzahlungsklasse 685 „Einzahlungen für Sachanlagen“. Ist dieser Bereich gedacht für den Einzahlungsanteil des Restbuchwertes beim Verkauf? Bitte teilen Sie uns mit, ob wir mit dieser Annahme richtig liegen, bzw. welche Sachverhalte ansonsten über die Konten 685 abgebildet werden sollen.

Eine vergleichbare Situation haben wir bei den Finanzanlagen:

- Einzahlungen aus Veräußerungen der Finanzanlagen: Konto 6612 ff.
- Einzahlungen für Finanzanlagen ohne Ausleihung und Kreditgewährung: Konto 686 ff.

Welche Sachverhalte sollen über die Konten 686 ff. dargestellt werden, die nicht über die Konten 6612 ff. gezeigt werden?

Antwort:

Die Unterscheidung zwischen den Kontenarten 661 und 685 / 686 beruht auf der Unterscheidung zwischen den sonstigen laufenden Einzahlungen (Finanzhaushalt Nr. 9 - Kontenart 661) und den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Finanzhaushalt Nrn. 30 / 31 - Kontenarten 685 / 686).

Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist die entsprechende Einzahlung mindestens in Höhe des Buchwerts des veräußerten Vermögensgegenstands in der Kontenart 685 oder 686 zu erfassen. Darüber hinausgehende Einzahlungen können in der Kontenart 661 erfasst werden.
